



II-2562 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
 DER BUNDESKANZLER

Wien, am 13. Mai 1969

Betrifft: Schriftliche Anfrage des Abgeordneten  
 PETER und Genossen (1217/J).

Sehr geehrter Herr Präsident!

1187/AB.  
 ZU 1217/J.  
 Präs. am 14. Mai 1969

Der genannte Abgeordnete und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 26. März 1969 eine an den Bundeskanzler gerichtete Anfrage gemäß § 71 GOG., betreffend Beförderungsrichtlinien für Beamte mit nachfolgendem Wortlaut gerichtet:

"Wie lauten die mit Wirkung vom 28. Feber 1967 abgeänderten Beförderungsrichtlinien für Beamte?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"Das Recht der Beförderung von Beamten kommt nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bundespräsidenten zu. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der Beamten wurden von der Präsidentschaftskanzlei im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, das durch das Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 82/63 zur Mitwirkung in Personalangelegenheiten berufen ist, gewisse Grundsätze ausgearbeitet, die für die Behandlung der Beförderungsanträge der Ressorts beachtet werden sollen. Die "Richtlinien", in denen Mindestdienstzeiten zur Erlangung der einzelnen Dienstklassen angeführt sind, geben einerseits dem Beamten keinen Anspruch, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ernannt zu werden, und schränken andererseits das Recht des Bundespräsidenten, Ernennungen auch dann vorzunehmen, wenn die Richtlinien nicht oder zum Teil nicht erfüllt werden, in keiner Weise ein. Sie sind demnach nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und wurden daher auch nicht verlautbart.

Ermittlungen haben ergeben, daß die auf Grund der bisherigen Beförderungspraxis des Bundes festgestellten Durchschnittszeiten, bei deren Vorliegen die Bundesbediensteten in die einzelnen Dienstklassen ernannt werden, höher waren als den Durchschnittswerten

An den  
 Herrn Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Alfred M a l e t a

W i e n

- 2 -

der Landesbeamten - die einzelnen Bundesländer haben keine einheitliche Beförderungspraxis - entspricht.

Zum Zwecke der Annäherung der Beförderungen des Bundes an den Durchschnitt der Beförderungen der Bundesländer wurden die Beförderungspraxis des Bundes und somit die eingangs erwähnten Beförderungsgrundsätze (Richtlinien) geändert. Die Änderung ging dahin, daß Beamte der Verwendungsgruppe A die Dienstklasse V und VI um 2 Jahre, die Dienstklasse VII um 1 Jahr früher erreichen als bisher. Von dieser Regelung waren die Beamten an Zentralstellen des Bundes deshalb ausgeschlossen, weil hier ein wesentlicher Unterschied zwischen der Beförderungspraxis des Bundes und der Bundesländer nicht besteht. Bei Beamten des Höheren Statistischen Dienstes, des Höheren Dienstes im Patentamt und in der Finanzprokurator ist das Ausmaß der Verbesserung geringer und zwar deshalb, weil die Bediensteten dieser Dienstzweige schon bisher günstigere Beförderungsrichtlinien konzidiert erhielten als die Beamten an den sonstigen nachgeordneten Dienststellen des Bundes und daher den Beamten der Zentralstellen nahe kamen.

Für Beamte der Verwendungsgruppe B wurde die Beförderungspraxis in der Richtung geändert, daß die Dienstklasse IV an nachgeordneten Dienststellen um 1 1/2 Jahre, an Zentralstellen um 2 Jahre früher erreicht werden konnte als bisher. Die Dienstklasse V und VI und zwar für Beamte an Zentralstellen wie an nachgeordneten Dienststellen, werden um 2 Jahre früher erreicht.

Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1 werden im wesentlichen so behandelt wie die Beamten der Verwendungsgruppe A.

Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 erfahren im wesentlichen die gleiche Behandlung wie die Beamten der Verwendungsgruppe B.

Durch die Bestimmungen des Artikels VII der 19. GG.-Novelle sollen die Beamten, die ihre Dienstklasse vor dem Zeitpunkt der Änderung der Beförderungspraxis erlangt hatten, eine entsprechende Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung erhalten."

